

3057.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Romanische Philologie“ (Kernfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 24/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“ oder „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder Kernfach. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 2,3 (noch gut) aufweisen.
3. Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt.

Erwartet werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Romanische Philologie“ wird als Kernfach angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Romanische Philologie“ hat folgende Profilausrichtungen:

1. Zwei romanische Philologien
2. Mehr als zwei romanische Philologien
3. Schwerpunkt Sprachwissenschaft
4. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Die Profile 1 - 4 können zudem historisch oder gegenwartsbezogen ausgeprägt sein.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 52 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein 4-wöchiges Berufspraktikum absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt ausschließlich den Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ist im Berufspraktikum ein schriftlicher, benoteter Bericht als Prüfungsform vorgesehen.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ außer in der deutschen auch in einer romanischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer romanischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Master-Studiengang „Romanische Philologie“ (Kernfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Lateinkenntnisse

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss in „Französischer Philologie“ oder „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder Kernfach mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungs- vorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
Modul 1 - Mündliche und schriftliche Kommunikation ROM 1	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 2 - Sprach- und Literaturwissenschaft forschungsorientiert ROM 1	1 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 3 - Schlüsselqualifikationen	3 Semester	20 LP	Schriftlicher benoteter Bericht; Tests
Modul 4 - Mündliche und schriftliche Kommunikation ROM 2	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 5 - Sprach- und Literaturwissenschaft forschungsorientiert ROM 2	2 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 6 - Sprach- und Literaturwissenschaft ROM	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 7 - Sprach- und Literaturwissenschaft forschungsorientiert ROM 1 oder ROM 2	1 Semester	20 LP	100% Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, 15 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

4. Verpflichtende Praktika
Keine